

Abrufkredit - Fondsgebundene Versicherungen fremder Versicherer als Sicherheit

Je Abrufkredit kann maximal eine Sicherheit abgetreten bzw. verpfändet werden. Sind mehrere geeignete Sicherheiten vorhanden, besteht innerhalb der Rahmenbedingungen für Abrufkredite die Möglichkeit, mit einem Antragsformular mehrere Abrufkredite zu beantragen. Die Höhe der bewerteten Sicherheit muss nach Abzug des Sicherheitenabschlags (40%) mindestens 2.000 Euro betragen. Die Überprüfung der einzelnen angebotenen Tilgungsersatzprodukte bleibt stets AXA vorbehalten und der Vermittler darf keine Aussage darüber treffen, ob AXA das angebotene Tilgungsersatzprodukt akzeptiert

Abtretung aus Ansprüchen aus fondsgebundenen Versicherungen anderer Versicherer nach deutschem Recht

Kredithöhe
in % des aktuellen
Rückkaufwertes
bzw. max. der
Todesfallleistung

60 %

Rahmenbedingungen

- mit Kapitalwahlrecht
- mit Anspruch auf Kapitalleistung im Todesfall
- Die Versicherungsgesellschaft muss der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen.
- Die Aufschubzeit (Zeit bis zur Rentenzahlung) muss spätestens mit dem 67. Lebensjahr enden

Wichtige Hinweise zu Versicherungsprodukten

- Überschüsse aus einer evtl. verbundenen Berufsunfähigkeitsversicherung (Leistungen sind nicht abtretbar) dürfen bei der Berechnung des Rückkaufwertes nicht einbezogen werden.
- Bei Versicherungsverträgen mit Abschlussdatum bis zum 31.12.2004 kann die Abtretung von Ansprüchen aus der Versicherung steuerschädlich sein. Hinsichtlich der steuerlichen Aspekte sollte die Beratung durch einen Steuerberater erfolgen.

Allgemeine ergänzende Hinweise zu den Sicherheiten

- Die Sicherheit muss übertragbar und frei von Rechten Dritter sein
- Darlehensnehmer und Versicherungsnehmer müssen identisch sein
- Ausschlüsse: nicht abtretbare Versicherungen (z.B. Risikolebensversicherungen, Direktversicherungen, Riester-Rente, Rürup-Rente (Basisrente), Versicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht); Rentenversicherungen bei denen die Rentenphase bereits begonnen hat; Versicherungen mit erkennbar bestehenden Leistungsrückständen; Versicherungen auf ausländische Währungen und Versicherungsunternehmen, die keinen ordentlichen Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten; Versicherungen bei denen die Korrespondenz nicht in deutscher Sprache geführt werden kann; Versicherungen nach dem Vermögensbildungsgesetz; Gruppenversicherungen; sog. Handwerkerversicherungen, die zur Befreiung von einer Handwerkerpflichtversicherung dienen